

STEUER REGLEMENT

Einwohnergemeinde Wangen bei Olten



Inhaltsverzeichnis

Seite:

I. Steuerhoheit	3
II. Steuerpflicht	3
III. Steuerfuss	3
IV. Steuerverfahren	4
V. Steuerbezug	6
VI. Kostenüberwälzung	8
VII. Schlussbestimmungen	9

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985, § 56, Abs. 1, lit. a des Gemeindegesetzes vom 27. März 1949 und § 7 der Gemeindeordnung vom 15. Dezember 1980 - beschliesst:

I. Steuerhoheit

§ 1

Die Einwohnergemeinde Wangen bei Olten erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes (StG) vom 1. Dezember 1985 eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen, sowie eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer von den juristischen Personen.

II. Steuerpflicht

*Natürliche
und
juristische
Personen*

§ 2

Der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne der §§ 8-10 und § 85 sowie § 250 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht.

III. Steuerfuss

Im allgemeinen

§ 3

- 1 Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).
- 2 Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Voranschlags den Steuerfuss für das folgende Jahr.
- 3 Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als 30 Prozent der ganzen Staatssteuer abweichen.

*Holding-
und
Domizil-
gesellschaften*

§ 4

Der Steuerfuss von Holding- und Domizilgesellschaften (§99 und § 100 StG) beträgt 100 Prozent der ganzen Staatssteuer.

IV. Steuerverfahren

*Steuer-
berechnung*

§ 5

- 1 Die Finanzverwaltung berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.
- 2 Sie stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu; diese enthält den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

*Einsprache
und
Rekurs*

§ 6

- 1 Gegen die Steuerberechnung kann der/die Steuerpflichtige beim Gemeindesteuerregisterführer oder bei der Gemeindesteuerregisterführerin innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.
- 2 Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrags richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.
- 3 Der Gemeindesteuerregisterführer/die Gemeindesteuerregisterführerin entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und dem/der Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.
- 4 Gegen den Einspracheentscheid kann der/die Steuerpflichtige beim kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Verwirkung

§ 7

Das Recht, eine Gemeindesteuer zu verrechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf des Steuerjahres (§ 254 StG).

§ 8

- 1 Das Gemeindesteuerregister wird von der Finanzverwaltung erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.
- 2 Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können den Steuerpflichtigen sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; für die Dauer der ungetrennten Ehe kann jeder Ehegatte ohne Zustimmung des andern einen Auszug verlangen; die Gebühr ist im Gebührenreglement geregelt. Registerauszüge stellt die Finanzverwaltung aus.

§ 9

- 1 Der Gemeindesteuerregisterführer/die Gemeindesteuerregisterführerin vertritt die Einwohnergemeinde in Steuersachen; insbesondere ist er/sie befugt,
 - a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121, Abs. 4 und § 123 StG),
 - b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149, Abs. 1, § 155, Abs. 3, § 160, Abs. 1 StG), sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 251, Abs. 1 und 3 StG), zu erheben,
 - c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes und auf Steuerauscheidung geltend zu machen (§ 146, § 251, Abs. 2 StG),
 - d) Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister auszustellen (§ 256, Abs. 2 und § 131 StG),
 - e) Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen (§ 148, Abs. 3 StG),
 - f) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255, Abs. 2 StG),
 - g) über die Rückerstattung zuviel bezahlter, nicht geschuldeter Steuern und Busen zu entscheiden (§ 183 StG) und
 - h) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187, Abs. 4 StG).
- 2 Stellungnahmen nach § 6, Abs. 2 des Steuergesetzes gibt der Gemeinderat ab.

V. Steuerbezug

Fälligkeit

§ 10

- 1 Die Gemeindesteuern werden in der Regel in der Steuerperiode je zu einem Viertel am 1. März, am 1. Juni, am 1. September und am 1. Dezember fällig. Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag; wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören.
- 2 Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde (Finanzverwaltung) ein besonderer Fälligkeitstermin festgelegt.
- 3 Die Steuer gemäss Schlussrechnung wird mit deren Zustellung fällig.

Steuerbezug

§ 11

- 1 Die Gemeindesteuern werden von der Finanzverwaltung bezogen
- 2 Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.
- 3 Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung an die Steuern angerechnet, die jeder Ehegatte gemäss definitiver Veranlagung schuldet. § 13 Absätze 3 und 4 sind sinngemäss anwendbar.
- 4 Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zu viel bezahlte Beträge zurückerstattet.
- 5 Steuern und Zinsen einer Steuerperiode, die insgesamt weniger als 20 Franken betragen, werden nicht erhoben, Beträge unter 20 Franken nicht zurückerstattet.

Zahlung und Zinspflicht

§ 12

- 1 Die Steuer muss innert 30 Tagen seit Fälligkeit entrichtet werden.
- 2 Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Ablauf der Zahlungsfrist an verzinslich. Der Verzugszinssatz wird um 3.5% höher als der von der Schweizerischen Nationalbank publizierte Durchschnittszins auf Spareinlagen für Privatkunden per 01. Januar der betreffenden Steuerperiode festgelegt. Der bei Fälligkeit festgesetzte Zinssatz bleibt bis zur vollständigen Tilgung der Steuerschuld anwendbar.

- 3 Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.
- 4 Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist die Betreibung einzuleiten.

*Rückerstattung
und Rückerstat-
tungszins*

§ 13

- 1 Zuviel bezahlte, nicht geschuldete aber in Rechnung gestellte Steuern und Bussen werden von Amtes wegen mit einem Zins zurückerstattet. Der Rückerstattungszinssatz wird um 0.5% höher als der von der Schweizerischen Nationalbank publizierte Durchschnittszins auf Spareinlagen für Privatkunden per 01. Januar der betreffenden Steuerperiode festgelegt. Der für die betreffende Steuerperiode gültige Zinssatz bleibt bis zur Rückerstattung anwendbar. Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet.
- 2 Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.
- 3 Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekanntgegeben haben.
- 4 Weist ein Ehegatte nach, dass er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Steuerbeträge für beide Ehegatten gemeinsam geleistet hat, werden sie ihm zurückerstattet.

Sicherstellung

§ 14

- 1 Aus den in § 184 des Steuergesetzes genannten Gründen kann die Finanzverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen.
- 2 Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der Zahlungspflichtige innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.
- 3 Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.
- 4 Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) ist nicht zulässig.

*Zahlungs-
erleichterungen*

§ 15

Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für den/die Zahlungspflichtigen/Zahlungspflichtige mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Finanzverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 StG ist anwendbar.

Steuererlass

§ 16

- 1 Ist der/die Steuerpflichtige durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in seiner/ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet er oder sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, kann der Gemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen. Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln dem Gemeindepräsidenten einzureichen.
- 2 Die steuerpflichtige Person kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben.
- 3 Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugshandlungen vorgenommen.
- 4 Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.
- 5 Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

VI. Kostenüberwälzung

Kirchgemeinden

§ 17

Die Einwohnergemeinde ist berechtigt, von den Kirchgemeinden für den Steuerbezug und die Benützung der Steuergrundlagen der Einwohnergemeinde eine angemessene Gebühr zu verlangen. Eine entsprechende Regelung kann in freier Vereinbarung zwischen dem Gemeinderat und den in Frage kommenden Kirchgemeinden getroffen werden, wobei die Bestimmungen von § 187 StG zu beachten sind.

VII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 18

- 1 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Finanz-Departement rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.
- 2 Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Gemeindesteuern aufgehoben, insbesondere das Steuerreglement vom 01.08.2008.

Genehmigt

durch den Gemeinderat am 23. Oktober 2017

durch die Gemeindeversammlung am 04. Dezember 2017

durch das Finanz-Departement am

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber

Daria Hof

Beat Wildi

Revisionen

11.12.2000

Gegenwartsbesteuerung und andere

09.06.2008

Anpassung aufgrund der Teilrevision des Steuergesetzes per 1.1.2008

04.12.2017

Änderungen der §§ 11, 12 und 13 (Verzugszins-, Rückerstattungszins auf Steuerraten)